

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. APR. 1996
beschlossen:

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG-Novelle 1996)

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl.2300, wird wie folgt
geändert:

1. § 54 Abs.4, erster Satz, lautet:

"Die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren
gebührt dem Vertragsbediensteten schon im Monat der Beendigung
des Dienstverhältnisses nach einer Dienstzeit von mindestens
35 Jahren, wenn der Vertragsbedienstete spätestens am Tage der
Beendigung des Dienstverhältnisses das 60. Lebensjahr vollendet
hat."

2. Im § 71 entfallen die Absätze 2, 3, 6, 7, 8, 10, 12 und 13,
die Absätze 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 2 und 3,
der Absatz 9 erhält die Bezeichnung 4,
der Absatz 11 erhält die Bezeichnung 5,
die Absätze 14 bis 16 erhalten die Bezeichnung 6 bis 8.

3. Im § 71 Abs.4 (neu) tritt anstelle der Artikelbezeichnung "XX"
die Artikelbezeichnung "XII".

4. Dem § 71 wird als Abs.9 angefügt:

"(9) Den Vertragsbediensteten, die

1. am 1. April 1996 Anspruch auf ein Monatsentgelt haben,
gebührt mit dem Monatsentgelt April 1996 eine Einmalzahlung in
der Höhe von S 2.700,-,
2. am 1. Februar 1997 Anspruch auf ein Monatsentgelt haben,
gebührt mit dem Monatsentgelt Februar 1997 eine Einmalzahlung in
der Höhe von S 3.600,-.

Die Einmalzahlung gebührt den am 1. April 1996 (1. Februar 1997)
Teilbeschäftigten entsprechend dem Beschäftigungsausmaß.
Die Einmalzahlung hat darüber hinaus keine besoldungsrechtlichen
Auswirkungen."

5. Die Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 B lautet:

"B) Sprengel der auswärtigen Dienstverrichtung:
Niederösterreich und Wien"